

Bitte beachten Sie:

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet, wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. In diesen Fällen beziehen die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen Formen ebenso mit ein.

I. ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN

über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Wertpapierdienstleistungen, den Umgang mit Interessenskonflikten, Kosten und Nebenkosten sowie Risiken gemäß § 63 Abs. 7 WpHG.

1. Erlaubnis und Geschäftsführung

Die DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH (nachfolgend „DFP“ genannt) ist ein im Handelsregister Nr. 25861 des Amtsgerichts Nürnberg eingetragenes Wertpapierinstitut mit der Erlaubnis nach § 15 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG). Die Geschäftsanschrift lautet:

DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH
Pilotstraße 3
90408 Nürnberg

Telefon: +49 911 378200-70
Telefax: +49 911 378 200-79
E-Mail: info@dfp-finanz.de

Geschäftsführer der DFP ist Martin Wanders.

2. Zuständige Aufsichtsbehörde

Die DFP untersteht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Anschrift der BaFin lautet:

3. Dienstleistungsangebot

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
oder
Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt
www.bafin.de

Die DFP erbringt Wertpapierdienstleistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 (Anlagevermittlung), Nr. 4 (Anlageberatung), Nr. 5 (Abschlussvermittlung) und Nr. 9 (Finanzportfolioverwaltung) WpIG.

Für Fragen und Anliegen aus den Bereichen Anlageberatung und -vermittlung sind zunächst unsere vertraglich gebundenen Vermittlerinnen und Vermittler (im Folgenden kurz: Berater/in) zuständig. Diese Wertpapierdienstleistungen erbringen sie ausschließlich im Namen, auf Rechnung und unter der Haftung der DFP. Sie kennen die Anlagen ihrer Kundinnen und Kunden am besten und können in aller Regel sofort Auskunft erteilen. Unsere Berater/innen sind in Deutschland registriert. Eine Einsicht in das Register der gebundenen Vermittler/innen ist über die Internetseite der BaFin unter www.bafin.de möglich.

Im Bereich der standardisierten und individuellen Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) stehen den Kundinnen und Kunden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DFP sowie unter Umständen die Zuführer des jeweiligen Mandats zur Verfügung.

Die DFP ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Kundinnen- und Kundengeldern zu verschaffen. Weitere Informationen über unser Unternehmen sind unter www.dfp-finanz.de erhältlich.

4. Kundenkategorisierung

Die DFP kategorisiert die Kundinnen und Kunden als Privatkunden oder als professionelle Kundinnen und Kunden sowie geeignete Gegenpartei und teilt dies den jeweiligen Kundinnen und Kunden mit. Privatkunden genießen gegenüber professionellen Kundinnen und Kunden ein höheres Schutzniveau und erhalten weitergehende Informationen. Kundinnen und Kunden werden als professionelle Kundinnen und Kunden eingestuft, wenn sie die Voraussetzungen nach § 67 WpHG erfüllen, beispielsweise weil es sich bei ihnen um ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder um ein Versicherungsunternehmen handelt. Auf Wunsch können sich professionelle Kundinnen und Kunden unter Beachtung des § 67 WpHG auch als Privatkunden einstufen lassen.

Kundinnen und Kunden, die die Voraussetzungen des § 67 WpHG nicht erfüllen, werden von der DFP als Privatkunden eingestuft. Privatkunden können sich unter Beachtung der in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 WpHG angeführten Kriterien als professionelle Kundinnen und Kunden einstufen lassen. Die DFP wird den Privatkunden in diesen Fällen schriftlich darauf hinweisen, dass mit der Änderung der Einstufung nicht mehr die Schutzvorschriften für Privatkunden gelten.

5. Kundenkommunikation und Vertragssprache

Die Kommunikation mit der DFP kann ausschließlich in deutscher Sprache erfolgen. Die auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auszuhändigenden Unterlagen können ebenfalls nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Beschwerden über die DFP, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Dienstleistungen, können schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail übermittelt werden. Die DFP ist verpflichtet, alle Beschwerden zeitnah zu bearbeiten und hat die hierfür erforderlichen Abläufe eingerichtet. Auf unserer Homepage finden Sie ein Hinweisgebersystem mit weiteren Informationen.

6. Berichterstattung

Eine transaktionsbezogene oder periodische Berichterstattung über die Wertpapiergeschäfte der Kundin / des Kunden erfolgt durch die jeweilige Bank / depotführende Verwahrstelle (im Folgenden kurz: depotführende Stelle), die das Wertpapiergeschäft ausgeführt hat und die Wertpapiere verwahrt. Es gelten insoweit die Geschäftsbedingungen der depotführenden Stelle. Bei geschlossenen Beteiligungen erhält die Kundin / der Kunde die Berichte (wie insbesondere Rechenschafts- und Geschäftsberichte) direkt vom Emittenten, dem Treuhänder oder der Fondsgesellschaft. Die Berichtspflichten bei der Finanzportfolioverwaltung werden ausführlich in dem jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag beschrieben.

7. Rahmenvereinbarung

Soweit die DFP / der Berater / die Beraterin gegenüber der Kundin / dem Kunden Dienstleistungen erbringt, die keine Anlageberatung darstellen, erfolgt dies mangels einer eigenständigen Regelung zwischen der Kundin / dem Kunden und der DFP / dem Berater / der Beraterin zu den für die Ausführung des Geschäftsauftrags gemäß Antragsformular ergänzenden Bedingungen, die gleichzeitig die Rahmenvereinbarung für die Tätigkeit der DFP / des Beraters / der Beraterin darstellen. Für die Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten sind grundsätzlich keine Mindestlaufzeiten vereinbart. Folglich gelten auch keine besonderen Kündigungsfristen. Im Rahmen von Serviceentgeltmodellen und bei der Vermögensverwaltung gelten die jeweils einzelvertraglich geregelten Laufzeiten und Kündigungsfristen.

8. Informationen über die Beschränkung oder Bevorzugung von Produkten

Wertpapierdienstleistungen durch die DFP / den Berater / die Beraterin, die Investmentfondsanteile zum Gegenstand haben, erfolgen ausschließlich zu Produkten, die öffentlich zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind. Die Produktauswahl kann zudem durch das Angebot der jeweiligen depotführenden Stelle, mit der die Kundin / der Kunde eine Geschäftsbeziehung unterhält oder unterhalten will, beschränkt sein. Anlageberatungen zu Anleihen, Zertifikaten und geschlossenen Beteiligungen unterliegen einer eingeschränkten Produktauswahl durch die DFP. Hinsichtlich dieser Finanzinstrumente behält sich die DFP stets das Recht einer Einzelfallprüfung und ein Ablehnungsrecht vor, da diese Finanzinstrumente bereits nach der Legaldefinition des § 31 Abs. 7 WpHG als sogenannte komplexe Finanzinstrumente eingestuft werden. Die Anlageberatung zu und Finanzportfolioverwaltung von sonstigen Finanzinstrumenten wie z. B. Optionen, Genussrechte, Stille Beteiligungen usw. unterliegen starken Beschränkungen und sind nur nach eingehender Vorprüfung durch die DFP vorgesehen.

Die DFP weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Bevorzugung konzerneigener Produkte oder Produkten von am Unternehmen oder an verbundenen Unternehmen beteiligten Gesellschaften in der Produktauswahl durch die DFP oder der Beraterin / den Berater in keinem Fall besteht.

9. Keine Steuer-/Rechtsberatung

Die DFP / der Berater / die Beraterin erbringt keine Rechts- und Steuerberatung. Die DFP / der Berater / die Beraterin hat nicht die Pflicht, eine steueroptimierte Anlageberatung für die Kundin / den Kunden zu erbringen. Insbesondere ist die DFP / der Berater / die Beraterin nicht verpflichtet, die Beteiligungsgrenze des § 17 EStG laufend zu kontrollieren und die Anlageentscheidung an Hand der Vermeidung der dort genannten Steuerpflicht und anhand etwaiger steuerlicher Optimierungen im Hinblick auf die Abgeltungssteuer auszurichten.

10. Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Die DFP bietet ihren Kundinnen und Kunden abhängige Anlageberatung und Vermögensverwaltung an.

Die DFP informiert ihre Kundinnen und Kunden auf Wunsch vor der Beratung über das zur Verfügung stehende Spektrum an Finanzinstrumenten, einschließlich des Verhältnisses zu Emittenten und Anbietern.

Die DFP nimmt im Rahmen der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Wertpapierdienstleistungsinstrumente vor.

Sowohl bei der Anlageberatung, als auch bei der Vermögensverwaltung muss die DFP von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen von ihren Kundinnen und Kunden einholen. Dies umfasst (soweit tatsächlich relevant) Angaben über:

- Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft
- Anlageziele der Kundin / des Kunden, dazu gehören: Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft, das Risikoprofil sowie die Risikotoleranz
- Finanzielle Verhältnisse der Kundin / des Kunden: Angaben über Herkunft und Höhe des regelmäßigen Einkommens und der regelmäßigen Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschließlich aller Vermögenswerte sowie die Verlusttragfähigkeit

Diese Informationen ermöglichen es der DFP erst, den Kundinnen und Kunden die für sie geeigneten Finanzinstrumente zu empfehlen oder in der Vermögensverwaltung tätig zu werden. Als geeignet werden hierbei nur Finanzinstrumente erachtet, die

- den Anlagezielen und persönlichen Umständen der Kundin / des Kunden hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer entsprechen.
- für die Kundinnen und Kunden finanziell tragbar sind und
- deren Risiko die Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind zu verstehen (Geeignetheits- oder Suitabilitytest)

Eine Wertpapierdienstleistung, eine Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung bzw. der Vermögensverwaltung und eine Anlageentscheidung im Rahmen der Vermögensverwaltung sind dann geeignet, wenn diese den Anlagezielen und der Risikobereitschaft entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für finanziell tragbar sind und der Kunde aufgrund der Erfahrungen und Kenntnisse die hieraus resultierenden Anlagerisiken verstehen können.

Zur Durchführung der Geeignetheitsprüfung benötigen wir von Ihnen Angaben über ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, über Ihre Anlageziele, Ihre Risikobereitschaft und über Ihre finanziellen Verhältnisse.

Die Erteilung der nachfolgenden Angaben liegt in Ihrem eigenen Interesse. Wir benötigen vollständige, korrekte und aktuelle Angaben von Ihnen, um die Geeignetheitsprüfung durchführen und somit in Ihrem Interesse handeln zu können. Gemäß Artikel 54 Abs. 8 Delegierte VO (EU) 2017/565 dürfen wir keine Anlageberatung durchführen und keine Empfehlung im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung abgeben, sofern wir die dazu erforderlichen Informationen nicht erlangen.

Vor Vertragsabschluss erhält die Kundin / der Kunde eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der die erbrachte Beratung benannt und erläutert wird, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale unserer Kundin / unseres Kunden abgestimmt wurde.

Es liegt im Interesse der Kundin / des Kunden diese Informationen vollständig und richtig zu erteilen, da der DFP die Erbringung der Dienstleistung ansonsten unmöglich wird. Auch ist es unerlässlich, dass die von der Kundin / dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen. Denn die Kundinnen- / Kundenangaben dienen dazu, im besten Interesse der Kundin / des Kunden zu handeln, d. h. der Kundin / dem Kunden eine für sie/ihn geeignete Vermögensverwaltung bzw. geeignete Finanzinstrumente zu empfehlen.

Die Kundin / Der Kunde verpflichtet sich, die DFP schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihr/ihm gemachten Angaben ändern. Im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung besteht weiterhin die Verpflichtung, auf Nachfrage der DFP die Angaben in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Das Verhältnis zwischen Risiko und Rendite

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle das grundsätzliche Verhältnis zwischen Risiko und Rendite bei Wertpapierdienstleistungen darlegen. Risiko und Rendite sind zwei Größen, die in einem sehr engen Verhältnis zueinander stehen. In der Regel kann eine höhere Rendite bei Wertpapieranlagen nur mit einem erhöhten Risiko erreicht werden. Renditestarke Finanzinstrumente sind in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden.

Wir möchten dies an folgendem Beispiel verdeutlichen: Der Emittent einer Anleihe ist ein Unternehmen hoher Bonität. Das Unternehmen besitzt hohes Eigenkapital und weist in den letzten Jahren kontinuierlich Gewinne aus. Es verfügt über ein stabiles Geschäftsmodell. Will sich dieses Unternehmen am Kapitalmarkt Geld besorgen, muss es nur einen geringen Zins anbieten. Bereits für diesen niedrigen Zins wird es Anleger finden, die investieren und ihm Geld zur Verfügung stellen. Mit dem geringen Risiko geht eine geringe Rendite für den Anleger einher.

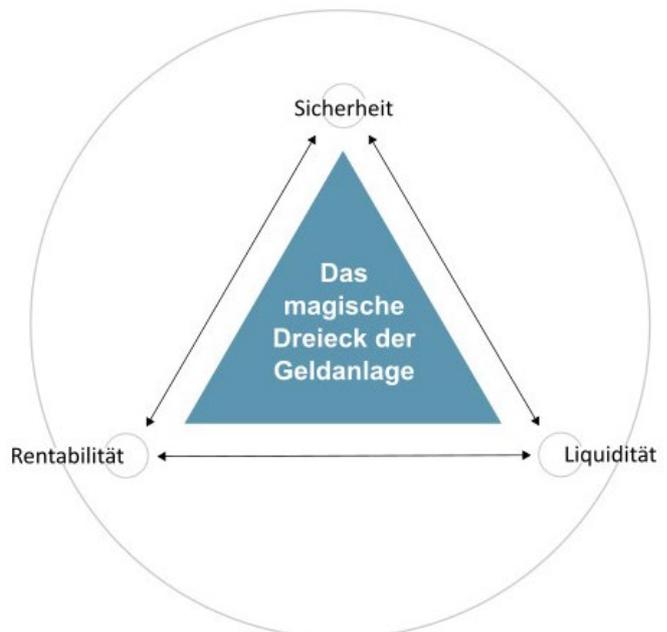
Im Gegensatz dazu muss ein Unternehmen mit dünner Eigenkapitaldecke und schwankenden Erträgen dem Kapitalmarkt deutlich höhere Zinsen bieten. Investoren werden dem Unternehmen nur dann Kapital zur Verfügung stellen, wenn ein überdurchschnittlicher Zins für das Risiko in Aussicht gestellt wird. Mit der höheren Rendite und dem höheren Zins geht aber auch ein erhöhtes Risiko einher. Das Unternehmen kann in die Insolvenz gehen und ausfallen. Der Anleger würde in diesem Fall sein eingesetztes Kapital möglicherweise ganz oder teilweise verlieren.

Daneben spielt der Zeithorizont eine wichtige Rolle. Mit Wertpapieranlagen verbundene Ziele stellen sich in der Regel nicht kurzfristig ein, sondern nur über einen bestimmten Zeithorizont in Abhängigkeit von der Anlage.

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die Kosten Auswirkungen auf die Anlage haben und die Rendite mindern.

Allgemeine Risiken in der Wertpapiervermögensanlage

Geldanlagen unterliegen immer Risiken. Bestimmte Umstände können zu wesentlichen Veränderungen des Wertes der Vermögensanlage des Kunden führen. Zum einen gibt es allgemeine Risiken, die für fast alle Anlageinstrumente gelten. Daneben unterliegen die einzelnen Finanzinstrumente jeweils speziellen Risiken. Unter besonders ungünstigen Umständen können mehrere Risiken aufeinandertreffen und sich gegenseitig verstärken.



Risikokzept des Instituts

Das Institut hat, unabhängig ob Finanzinstrumente in der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung zum Einsatz kommen, interne Richtlinien und Prozesse erarbeitet um eine risikobasierte Behandlung aller Wertpapiere zu gewährleisten. Hierzu werden alle Wertpapiere in Risikoklassen eingeteilt, mit dem Ziel, die unterschiedlichen Finanzinstrumente mit teilweise sehr unterschiedlichen Risiken miteinander vergleichbar zu machen.

Die Klassifizierung erfolgt anhand von den Produktlieferanten gelieferten Summary Risk Indicator (SRI) oder wird von uns (wenn diese nicht geliefert wird) etwa bei Aktien, Renten selbstfestgelegt.

Bitte beachten Sie, dass auch ein Finanzinstrument, das in die niedrigste SRI eingestuft wird, keine risikofreie Kapitalanlage ist. Auch bei einem Finanzinstrument der geringsten SRI besteht immer ein Verlustrisiko, so dass es selbst hier im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals oder sogar einer Nachschusspflicht kommen kann.

Wichtig ist, dass die Risikoklassifizierung anhand von Kriterien erfolgt, die sich aus dem Finanzinstrument selbst ergeben, nicht aus der persönlichen Situation oder Umstände es Kunden.

Bei einer Prognose wird anhand von Erfahrungswerten oder (historischen) Daten und bestimmter Annahmen auf das Risiko geschlossen, dass sich das Finanzinstrument nicht wie gewünscht entwickelt oder es zur Realisierung eines Verlusts kommt. Entscheidend bei der Einstufung ist der Zeitpunkt der Einstufung (Ist-Zustand).

Soweit Finanzinstrumente in der Vermögensverwaltung eingesetzt werden, beobachtet das Institut daher gemäß des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages die Zusammensetzung des Kundenportfolios laufend. Wenn neue Erkenntnisse vorliegen, die dazu führen, dass die Risikozusammensetzung des Kundenportfolios und die Vorgaben zur Risikozusammensetzung nicht mehr deckungsgleich sind, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Im Rahmen der Anlageberatung erfolgt grundsätzlich keine laufende Überwachung anhand neuer Erkenntnisse (es sei denn, es wurde vertraglich etwas anders vereinbart).

II. GRUNDSÄTZE ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENSKONFLIKTEN („CONFLICT OF INTEREST POLICY“)

Bereits vor Umsetzung der europarechtlichen MiFID-Richtlinie hat die DFP mögliche Interessenkonflikte auf die nachstehend beschriebene Art gehandhabt. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist die DFP verpflichtet, die Interessenkonflikte schriftlich für die Kundin / den Kunden festzuhalten und der Kundin / dem Kunden zu übermitteln.

Interessenkonflikte lassen sich bei einem Unternehmen, das Finanzdienstleistungen für seine Kundinnen und Kunden erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen. Die DFP ist darauf bedacht, Dienstleistungen immer im bestmöglichen Interesse der Kundin / des Kunden zu erbringen. Zu diesem Zweck hat die DFP Vorkehrungen getroffen, die gewährleisten sollen, dass sich Interessenkonflikte zwischen der DFP, der Geschäftsleitung, den Beschäftigten und Kooperationspartnern sowie ihren Kundinnen und Kunden oder zwischen den Kundinnen und Kunden untereinander nicht negativ auf die Interessen der Kundin / des Kunden auswirken. Diese Vorkehrungen werden im Folgenden kurz erläutert:

1. Wo können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte können sich zwischen unserem Hause, anderen Unternehmen, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns in einer Geschäftsbeziehung stehen, und unseren Kundinnen und Kunden oder zwischen unseren Kundinnen und Kunden ergeben.

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus eigenen Umsatzinteressen am Absatz konzerneigener Produkte
- in der Anlageberatung durch Empfehlung von Finanzinstrumenten, von dessen Emittent die DFP Zuwendungen erhält oder ihr andere Vorteile entstehen
- bei Ausführung von Kundinnen und Kundenaufträgen durch Zusammentreffen von mehreren Kundinnen und Kundenaufträgen oder von Kundinnen und Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften der DFP (Eigenhandelsgewinnen)
- bei Beschönigung bestimmter Finanzinstrumente von bestimmten Emittenten durch die DFP, mit Blick auf das Entstehen von Zuwendungen oder anderweitige Vorteile zufließen
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Beraterinnen/Beratern
- aus Geschäftsbeziehungen der DFP mit Emittenten von Finanzinstrumenten (etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen oder bei Kooperationen)
- durch Erlangen von Informationen die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen)
- aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
- bei Mitwirkung von Geschäftsleiterinnen/Geschäftsleitern oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Aufsichts- oder Beiräten

Interessenkonflikte können dazu führen, dass das Institut nicht im bestmöglichen Interesse der Kundin / des Kunden handelt. Hierdurch können Kundinnen und Kunden finanzielle Nachteile erleiden.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung und / oder die Vermögensverwaltung (oder Finanzanalyse) beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere relevante Personen auf hohe ethische Standards verpflichtet.

Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundinnen und Kundeninteresses.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt.

In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf Ihre Vermögensverwalterin delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass die Vermögensverwalterin zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt.

2. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die DFP und ihre Mitarbeiter handeln im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf rechtmäßige, sorgfältige und redliche Weise im Interesse der Kundin und des Kunden. Ziel der nachfolgenden Vorschriften ist es, Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und soweit möglich zu vermeiden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DFP sind damit betraut, mögliche Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. Die ständige Einhaltung der nachfolgend genannten Maßnahmen wird durch die Compliance-Stelle sowie die interne Revision der DFP fortlaufend überwacht.

Folgende Maßnahmen wurden zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen:

- Hinsichtlich Zusammentreffen von mehreren Kundinnen und Kundenaufträgen: Bearbeitung der Kundinnen und Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Institut; Bearbeitung von Kundinnen und Kundenaufträgen vor den Eigenhandelstransaktionen.
- Hinsichtlich Zuwendungen von oder an Dritte: Zahlung von und Vereinnahmung von Zuwendungen von Dritten nur unter der Voraussetzung, dass diese die Qualität der Dienstleistung gegenüber der Kundin / dem Kunden verbessern; im Zusammenhang mit der Erbringung einer Vermögensverwaltung ist die Vereinnahmung von Zuwendungen verboten.
- Hinsichtlich erfolgsbezogener Vergütung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und Vermittlerinnen / Vermittlern: Das Vergütungssystem der DFP sieht einen hohen Anteil fester Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Hierdurch besteht ein geringer Anreiz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unverhältnismäßige Risiken für die Kundinnen und Kunden einzugehen; die Vermittler/innen erhalten Provisionen nur noch dann, wenn diese Provisionen dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung für den Endkunden zu verbessern.
- Hinsichtlich Beziehungen der DFP zu Emittenten: Entweder werden bezogen auf diese Emittenten bestimmte Dienstleistungen unterlassen (z. B. Erstellung von Finanzanalysen) oder es wird durch eine Trennung des Informationsflusses (Chinese Walls) zwischen den Abteilungen der DFP und den Mitarbeitern dafür gesorgt, dass keine Informationen zu einem Interessenkonflikt führen können.
- Hinsichtlich Insiderinformationen: Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, auf die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden; dadurch Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen; außerdem Offenlegung von privaten oder beruflich veranlassten Wertpapiergeschäften durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle (sog. Mitarbeitergeschäfte).
- Hinsichtlich Mitwirkung in Aufsichts- und Beiräten: Keine Aufnahme von Finanzinstrumenten auf die Empfehlungslisten oder Erstellung von Finanzanalysen von Emittenten, wo eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter im Aufsichts- oder Beirat ist.

Einige der oben aufgezeigten Maßnahmen zur Bekämpfung der Interessenkonflikte reichen nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Kundin / des Kunden nicht geschädigt werden. In diesem Umfang ist das Risiko unvermeidbar, dass der Kunde einen finanziellen Nachteil dadurch erleidet, dass das Institut wegen eines Interessenkonflikts zu dessen Ungunsten handelt.

Trotz der von der DFP durchgeführten laufenden Kontrollen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der anderen relevanten Personen kann es vorkommen, dass diese Personen aufgrund von persönlichem Fehlverhalten die getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Interessenkonflikte bewusst umgehen oder fahrlässig nicht beachten und dass diese Vergehen von dem Institut unentdeckt bleiben. Es ist beispielsweise denkbar, dass diese Personen bewusst oder unbewusst:

- Kundinnen- und Kundenaufträge nicht in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeiten, etwa um eine/n bestimmte/n Kundin/Kunden zu bevorzugen;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverhältnismäßig hohe Risiken für eine/n Kundin / Kunden eingehen, obwohl dazu wegen des hohen Festgehalts kein finanzieller Anreiz besteht;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Transaktion in einem Wertpapier tätigen, welches auf der Sperrliste der DFP steht, um sich unter Nutzung der vorhandenen Insiderinformationen einen persönlichen Vorteil zu verschaffen;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre privaten Wertpapiergeschäfte nicht offenlegen und dadurch die DFP ein bestimmtes Fehlverhalten der/des Mitarbeitenden nicht erkennen kann.

3. Offenlegung von Interessenkonflikten

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Interessenkonflikte nicht vermeidbar sind. In diesem Fall wird die DFP die betroffenen Kundinnen und Kunden informieren. Diese können sich danach entscheiden, ob sie das Geschäft trotz des Konflikts ausführen möchten.

Weitere Einzelheiten zu den oben genannten Grundsätzen stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

III. INFORMATIONEN ZU KOSTEN, ENTGELTE UND ZUWENDUNGEN

Die DFP legt ihren Kunden Kosten und Nebenkosten der Wertpapier(neben)dienstleistung sowie Kosten und Nebenkosten in Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung der Finanzinstrumente offen. Hierbei werden der Kundin / dem Kunden auch in einer Veranschaulichung die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben zur Kostentransparenz gelten grundsätzlich auch gegenüber professionellen Kundinnen und Kunden.

Soweit wir unseren Kundinnen und Kunden Informationen zu Kosten vorab zur Verfügung stellen (*ex ante*), handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlich anfallenden Kosten werden im Nachhinein (*ex post*) offengelegt und können von der *ex ante* Schätzung abweichen. Bei der *ex post* Darstellung ist die DFP auf die Datenzulieferung von Produktgebern und Informationsdienstleistern angewiesen. Diese können unterschiedliche Abrechnungsstichtage, unterschiedliche Kurse (z. B. Tagesmittelkurs, Börsenschlusskurse) sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte. Dies bedeutet, dass es zu Unterschieden und Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen kann.

1. Kosten der Anlageberatung

Die DFP erbringt die Anlageberatung nicht als Honoraranlageberaterin, sondern als provisionsbasierte und in diesem Sinne abhängige Anlageberatung und darf in diesem Zusammenhang Zuwendungen von ihren Vertriebspartnern erhalten.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fondsanteilen erhält die DFP / der Berater / die Beraterin eine Vertriebsprovision, deren Höhe sich nach der Art der Fonds sowie der ausgebenden Fondsgesellschaft richtet. Die Höhe der Vertriebsprovision entspricht in der Regel dem beim Kauf der Investmentfondsanteile anfallenden Ausgabeaufschlages (Agio). Der Ausgabeaufschlag beträgt bei Investmentfondsprodukten regelmäßig (in Prozent des Anlagebetrages) bei Geldmarktfonds bis 1 %, bei Rentenfonds bis 3 %, bei Aktienfonds bis 6 %, bei offenen Immobilienfonds bis 6 %, bei Mixed Assets (Portfoliofonds) bis 6,5 % sowie bei strukturierten Produkten bis zu 3 %.

Darüber hinaus erhält die DFP / der Berater / die Beraterin für die Zeit, in der die Fondsanteile von der Kundin / dem Kunden gehalten werden, zeitanteilige Vergütungen aus der Verwaltungsvergütung des Investmentfonds (siehe Verkaufsprospekt), die die Fondsgesellschaft dem Investmentfonds in Rechnung stellt, oder aus der geschlossenen Beteiligung (laufende bzw. haltedauerabhängige Vertriebsprovision oder Vertriebsfolgeprovision). Die Höhe dieser Provision richtet sich nach der jeweiligen Ausgestaltung der Vertriebsvereinbarung mit der Fondsgesellschaft sowie nach der Art der Fonds und variiert in der Regel bei Geldmarktfonds zwischen 0 % und 0,2 % pro Jahr, bei Rentenfonds zwischen 0 % und 0,6 % pro Jahr, bei offenen Immobilienfonds zwischen 0 % und 0,3 % pro Jahr, bei Aktienfonds zwischen 0 % und 1,0 % pro Jahr und bei Mixed Assets (Portfoliofonds) zwischen 0 % und 1,0 % pro Jahr, jeweils bezogen auf den durchschnittlichen Anteilsbestand im Depot. Der Kundin / Dem Kunden entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Vertriebsfolgeprovision aus der Verwaltungsvergütung der jeweiligen Fonds gezahlt wird. Eine genauere Angabe der Vertriebsfolgeprovision ist nicht möglich, weil die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen von dem vermittelten Anteilsbestand abhängig ist.

Emittenten von strukturierten Produkten, insbesondere von Zertifikaten, vergüten die Platzierungsprovision gegebenenfalls in Form eines Abschlags oder eines Teils des Emissionspreises, der unmittelbar oder zeitlich gestreckt berechnet wird. Die Höhe dieser Vergütung unterscheidet sich von Emittent zu Emittent und beträgt in der Regel maximal bis zu 3 % des jeweiligen Anlagebetrages.

Die DFP leitet im Rahmen vermittelter Kundenverbindungen erhaltene Zuwendungen ganz oder teilweise an Vertriebspartner (z. B. vertraglich gebundene Vermittler/in, Anlageberater/in, Anlagevermittler/in) weiter. Der prozentuale Anteil des ausbezahlten Entgeltes beträgt dabei zwischen 80 % und 95 %.

2. Zuwendungen

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Vertriebsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden.

Über den genauen Betrag der Zuwendungen werden wir unsere Kundinnen und Kunden rechtzeitig informieren. Da die Zuwendungen teilweise laufend an die DFP gezahlt werden, werden unsere Kundinnen und Kunden mindestens einmal jährlich über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen Informationen erhalten. Die Zuwendungen sind dazu bestimmt, die Qualität der Dienstleistungen für die Kundin / den Kunden zu verbessern. Sie beeinträchtigen nicht die Pflicht des Instituts, im bestmöglichen Interesse der Kundin / des Kunden zu handeln. Solange die DFP diese Zuwendungen vereinnahmt, erbringt sie nachfolgende aufgeführte qualitätsverbessernde Maßnahmen für die Kundin / den Kunden.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nimmt die DFP keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen an und behält diese. Monetäre Zuwendungen, die die DFP im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung annimmt, werden so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an die Kundin / den Kunden ausgekehrt. Hierüber wird die DFP die Kundin / den Kunden entsprechend unterrichten.

Abweichend von dem zuvor Gesagten nimmt die DFP geringfügige nicht-monetäre Vorteile von Dritten an, die geeignet sind, die Qualität der für die Kundin / den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind. Zu geringfügig nicht-monetären Zuwendungen gehören generische Informationen über Finanzinstrumente, Schulungen, Teilnahme an Konferenzen, Bewirtungen in vertretbarem Geringfügigkeitswert und sonstige nicht-monetäre Vorteile.

An vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler/innen, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kundinnen und Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Darüber hinaus können gebundene Vermittler/innen auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten. Wir gewähren diese Zuwendungen nur, wenn sie darauf ausgelegt sind, die hohe Qualität der für die Kundin / den Kunden erbrachten Dienstleistung zu erbringen und weiter zu verbessern.

An Dritte, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kundinnen und Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsabhängige Provisionen und Fixentgelte. Im Einzelnen zahlen wir folgende Provisionen: definierte Einmalentgelte für die Kundinnen- und Kundenvermittlung oder einmalige oder über die Geschäftsbeziehung bestehende Rückvergütungen aus der Verrechnung von Gebühren gemäß unserem Gebühren- und Konditionenverzeichnis. Provisionen werden von den Vermittlerinnen/Vermittlern zur Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistung gegenüber den Kundinnen / Kunden verwendet.

Qualitätsverbessernde Maßnahmen durch Zuwendungen:

- wir bieten einen Zugang zu einer sehr breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente. Eingeschlossen ist eine sehr große Zahl von Drittanbietern, mit denen keine oder keine enge Verbindung besteht.
- Die DFP gewährt ihren Kundinnen und Kunden auf Anfrage die Möglichkeit der regelmäßigen Überprüfung ihres Portfolios nach kundenindividuellen Kriterien. Diese dienstleistungsbezogene Qualitätssicherung schafft die Voraussetzung, dass die Kundin / der Kunde ein stets zu ihr/ihm passendes Depot führt.
- Die DFP gewährt der Kundin / den Kunden Zugang zu Informationsinstrumenten, die der Kundin / dem Kunden bei der Anlageentscheidung helfen, ein Portfolio zu beobachten, zu modellieren oder anzupassen.
- Die DFP bietet ihren Kundinnen und Kunden periodische Berichte zur Wertentwicklung und zu Kosten und Gebühren an.
- Die DFP bietet ihren Kundinnen und Kunden eine effiziente und hochwertige Infrastruktur mit der Aufrechterhaltung eines weit verzweigten Filialnetzwerkes

Weitere Einzelheiten zur Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kundinnen und Kunden auf Nachfrage offen, auch führen wir ein entsprechendes Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis.

IV. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE / DURCHFÜHRUNGSPOLITIK (EXECUTION POLICY)

Die DFP / der Berater / die Beraterin vermittelt den Kundinnen und Kunden Depots, Finanzinstrumente sowie Wertpapierdienstleistungen. Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren u. a. leitet die DFP / der Berater / die Beraterin auf geeignetem Weg an die auftragsausführende Stelle, d. h. die depotführende Stelle der Kundin / des Kunden, weiter. Jede Ausführungsstelle hat eigene Ausführungsgrundsätze aufgestellt, welche von der DFP im Rahmen des Auswahlprozesses darauf überprüft wurden, ob sie eine bestmögliche Ausführung für Wertpapieraufträge gewährleisten und die Kundeninteressen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Die DFP führt Wertpapieraufträge also in keinem Fall selbst aus.

Diese Execution Policy wird anhand der hier beschriebenen Kriterien regelmäßig mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden der Kundin / dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

1. Vorrang von Weisungen

Die Kundin / Der Kunde kann dem Institut Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen einzelne Anlageentscheidungen der DFP ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Bitte beachten Sie:

Liegt eine Weisung der Kundin / des Kunden vor, wird die DFP seine Anlageentscheidung nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen. Eine Weisung der Kundin / des Kunden befreit die DFP somit davon, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2. Auswahl einer Depotbank durch die Kundin / den Kunden

Die Kundin / Der Kunde hat gegenüber der DFP ein Weisungsrecht bestimmte Einrichtungen mit der Ausführung von Anlageentscheidungen zu beauftragen. Etwa wird die Angabe einer Kontoverbindung bei nur einer Depotbank gegenüber der DFP als Weisung verstanden, die Anlageentscheidungen über dieses Institut abzuwickeln. Diese Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen immer vor.

3. Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Die DFP führt Kundinnen-/Kundenaufträge und Anlageentscheidungen regelmäßig an einem geregelten Markt, über ein MTF, über ein OTF oder außerhalb eines Handelsplatzes (OTC) aus. Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets ein Gegenpartierisiko. Dieses Risiko kann für die Kundin / den Kunden zu einem Verlust - schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust - führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Auf Anfrage erteilt die DFP zusätzliche Informationen über die Folgen dieser Art der Ausführung.

4. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Die Auswahl an Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, die von der DFP vermittelt werden können, ist abhängig von vertraglichen Vereinbarungen zwischen der DFP und den depotführenden Stellen und Emittenten (Produktgeber). Nach Auffassung der

DFP bieten die depotführenden Stellen als Komplettserviceanbieter unter Berücksichtigung ihres gesamten Kosten- und Leistungsspektrums für die Anliegen der Kundinnen und Kunden angemessene Möglichkeiten.

Bevor die DFP einen Anbieter empfiehlt, werden folgende Kriterien als Beurteilungsmaßstab herangezogen:

1. Preis
2. Kosten
3. Dauer der Ausführung: Unter der Dauer der Ausführung wird jene Zeitspanne verstanden, die zwischen dem Vorliegen eines Auftrages am entsprechenden Ausführungsplatz und der Auftragszuteilung liegt. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundinnen- und Kundenaufträgen sind außerdem die jeweiligen Orderschlusszeiten maßgeblich.
4. Wahrscheinlichkeit der Ausführung: Bei der Ausführung der Aufträge muss das zugrunde liegende Fondsuniversum des jeweiligen Ausführungsplatzes beachtet werden.
5. Sicherheit der Abwicklung: Durch sie soll größtmöglicher Anlegerschutz gewährleistet werden. Darunter fallen die Überwachung des Ausführungsplatzes durch die hausinterne Revision und staatliche Aufsichtsbehörden (BaFin) sowie Informationsdienstleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes. Anlegerschutzmechanismen und Vorsichtsmaßnahmen zur Absicherung operationeller Risiken finden sich außerdem im Regelwerk des gewählten Ausführungsplatzes.
6. Service- und Betreuungsqualität
7. Unterstützung bei der Abwicklung
8. Zugang zu aktuellen Informationen und Änderungen
9. Depoteinsicht (online)
10. Regelmäßige Abrechnungen

Bei der Festlegung der konkreten Ausführungsplätze geht die DFP davon aus, dass Privatkunden vorrangig den - unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten - bestmöglichen Gesamtpreis (Preis des Finanzinstruments und aller Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung) erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil der Kundin / des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Wir werden im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Markterfassung, Sicherheit der Abwicklung) mitberücksichtigen.

Im Falle der Ausführung von Transaktionen für professionelle Kundinnen und Kunden berücksichtigen wir bei der Auswahl der Ausführungsplätze die genannten Faktoren mit der folgenden Gewichtung:

- Kosten
- Kurs
- Schnelligkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Abwicklung des Umfangs
- Art des Auftrages

Im Rahmen der Auswahl der Ausführungsplätze bezieht die DFP neben den vorhandenen Clearingsystemen und Notfallsicherungen der Handelsplätze auch die quartalsweise veröffentlichten Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführungen der Aufträge mit den dort gehandelten Finanzinstrumenten ein. Die Handelsplätze stellen dabei u.a. folgende Informationen zur Verfügung:

- Art, Anzahl und Durchschnittsdauer von Ausfällen im normalen Handelszeitraum
- Art, Anzahl und Durchschnittsdauer von terminierten Auktionen im normalen Handelszeitraum
- Anzahl fehlgeschlagener Transaktionen
- Wert fehlgeschlagener Transaktionen als Prozentsatz des Gesamtwertes der durchgeführten Geschäfte
- Durchschnittspreis und Gesamtwert aller Geschäfte in den einzelnen Finanzinstrumenten, die in den ersten beiden Minuten nach festgestellten Referenzzeiten durchgeführt wurden
- Preis des ersten durchgeführten Geschäftes, wenn kein Geschäft innerhalb von zwei Minuten, sowie die Ausführungszeit, die Geschäftsgröße, das Handelssystem- und modus, die Handelsplattform sowie das beste Gebot und Angebot der geeignete Referenzpreis zur Zeit der Ausführung für jedes dieser Geschäfte;
- Tagesinformationen: einfacher, durchschnittlicher und volumengewichteter Geschäftspreis sowie ausgeführter Höchst- und Niedrigstpreis
- Art und Höhe der Kostenkomponenten, der Preisnachlässe und Rabatte, der nicht monetären Leistungen, der Steuern und Abgaben des Ausführungsplatzes sowie der Unterschiede in Abhängigkeit von Nutzer, Finanzinstrument und Betrag;
- Anzahl der zugegangenen Order, Anzahl und Wert der durchgeführten Order sowie der stornierten und abgeänderten Order, durchschnittliche effektive Bandbreite sowie Durchschnittsvolumen, durchschnittliche Bandbreite, Anzahl der Stornierungen, Anzahl der Änderungen und Durchschnittsgeschwindigkeit jeweils der besten Gebote und Angebote;
- Keine Stellung von Geboten und Angeboten länger als 15 Minuten

Bei Zugrundelegung der oben dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden einerseits und professionelle Kundinnen und Kunden andererseits sowie unter Berücksichtigung der Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung gelangt die DFP zu dem Ergebnis, dass ein Kundinnen-/Kundenauftrag in der Regel am Heimatmarkt platziert und ausgeführt wird. Alternativ kann der Auftrag an einem anderen Markt ausgeführt werden, sofern im Kundeninteresse gleichwertige Marktverhältnisse vorliegen - insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Liquidität und des zu erzielenden Preises. Eine aktuelle Liste derjenigen Ausführungsplätze, an denen die Kundinnen-/Kundenaufträge regelmäßig ausgeführt werden, finden unsere Kundinnen und Kunden auf unserer Homepage.

Neben z. B. Aktien können gegebenenfalls auch Fondsanteilgeschäfte über die Börse abgewickelt werden, was in Einzelfällen (z. B. bei großen Ordervolumen oder in anderen besonderen Konstellationen) günstiger sein kann als direkt über den Emittenten zu ordern. Neben den niedrigen Transaktionskosten spricht aus Sicht der DFP für den direkten Abwicklungsweg über die Investmentgesellschaft die gesetzlich geregelte Feststellung des Anteilpreises. Zudem ist die DFP der Meinung, dass die Fondsanteilbeschaffung nicht isoliert

ohne das zusätzliche von den Depotbanken angebotene Leistungsspektrum betrachtet werden sollte. Viele Depotbanken bieten die Ausführung über die Börse indes nicht an.

Nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien wurden zur Verwahrung von Wertpapieren und Fonds gegenwärtig folgende Anbieter ausgewählt.

comdirect bank AG, DAB Bank AG, FIL Fondsbank GmbH, Fondsdepot Bank GmbH, Schelhammer Capital Bank AG, St.Galler Kantonalbank AG, V-Bank AG

Falls Sie weitere Ausführungen zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigen, werden wir Ihnen diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilen.

V. DATENVERARBEITUNG

Finanzdienstleister/innen können heutzutage ihre Aufgaben nur mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungssystemen erfüllen. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Die Datenverarbeitung und -nutzung ist demnach zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie als Kunde / Kundin ausdrücklich eingewilligt haben. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis verpflichtet worden und werden regelmäßig geschult.

In allen Fällen ist die Datenweitergabe nur im Einklang mit den Vorschriften des BDSG möglich. Deshalb benötigen wir Ihre persönliche Zustimmung. Als speichernde Stellen kommen in Betracht

- Die DFP und ihre Konzerngesellschaften
- Der / die Vermittler/in, bzw. die Vermittlungsorganisation
- Service-Provider der DFP

Der Service-Provider stellt den Beratern und Vermittlern Dienstleistungen und Softwarelösungen im Bereich Internet und e-commerce zur Verfügung.

Sofern die Kundin / der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung von einer Vermittlerin / einem Vermittler betreut wird, erhält dieser von uns, um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, die für die ordnungsgemäße Betreuung notwendigen Angaben. Die Vermittlerin / Der Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogenen Daten im Rahmen der Betreuung. Auch er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG zu beachten.

Die Kundin / Der Kunde hat nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft über seine in Dateien gespeicherten Daten und deren Verwendung sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.

Die DFP wird die personenbezogenen Daten der Kundin / des Kunden entsprechend den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. Die DFP ist insoweit berechtigt, die Daten an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Dazu kann sie die Erbringung einzelner Dienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratungsleistungen) auf Dritte auslagern. Für den Fall solcher Auslagerungen stellt die DFP sicher, dass angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung und Einbehaltung des Datenschutzes hinsichtlich der personenbezogenen Kundendaten erfolgen.

VI. TELEFONAUFZEICHNUNGEN

Die DFP hat die gesetzliche Pflicht im Rahmen der Anlageberatung und –vermittlung Telefongespräche aufzuzeichnen die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen beziehen. In diesem Fall wird die Kundin / der Kunde vorher über die Aufzeichnung informiert. Sollte er nicht zustimmen oder die Aufzeichnung nicht wünschen, ist die DFP verpflichtet, das entsprechende Gespräch abzubreaken und einen anderen Kommunikationsweg zu beschreiten. Die Mitschnitte der Gespräche sind fünf Jahre aufzubewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir dem Kunden eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung.

VII. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DES ANVERTRAUTEN KUNDENVERMÖGENS

Die DFP ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (kurz: EdW). Aufgabe der EdW ist es, Anlegern einen Mindestschutz vor einem möglichen Verlust ihrer Ansprüche aus Wertpapiergeschäften zu gewährleisten. Alle zugelassenen Wertpapierhandelsunternehmen sind grundsätzlich der EdW zugeordnet. Die EdW gewährt eine Entschädigung nach der Maßgabe des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG), wenn ein ihr zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden und Kundinnen zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Gläubiger bis zu 90 % seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften (maximal 20.000 EUR), die er insgesamt beim betroffenen Wertpapierhandelsunternehmen unterhält. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 EAEG geregelt.

VIII. SCHLICHTUNGSSTELLE BEI VERMÖGENSRECHTLICHEN STREITIGKEITEN:

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Wertpapierdienstleistungsverträgen ist die Schlichtungsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. zuständig:

VuV-Ombudsstelle
Stresemannallee 30
60596 Frankfurt am Main
<http://vuv-ombudsstelle.de>

Wir sind Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. und nach dessen Satzung verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren der VuV-Ombudsstelle teilzunehmen.

Informationen über die Berücksichtigung der -wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist die Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH („DFP“) zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet. Ein Bewerben ökologischer oder sozialer Merkmale in unseren Anlagestrategien oder für Finanzprodukte ist mit diesen Ausführungen nicht beabsichtigt.

Bitte beachten Sie, dass die DFP zum 01.09.2024 mit der BB Wertpapier-Verwaltungs GmbH fusioniert, wobei die BB-Wertpapier-Verwaltungs GmbH aufgrund Rechtsnachfolge auf die DFP übergegangen ist. Die beiden Firmen haben bis zu ihrer Fusion im Rahmen der standardisierten Fonds-Vermögensverwaltung unterschiedliche Strategien bei der Berücksichtigung von ESG-Kriterien umgesetzt. Dies wird nun im Rahmen der Vereinheitlichung der Prozesse zusammengeführt.

A ALLGEMEINES

Die DFP möchte einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten und sozialen Wirtschaften.

Dabei beachtet die DFP Nachhaltigkeitsaspekte schon heute in ihrer eigenen Unternehmensorganisation. Durch flexible Arbeitszeitmodelle ermöglichen wir die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wir versuchen unseren Arbeitsalltag möglichst papierlos zu gestalten und fördern die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel.

B BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN UND IN DER ANLAGEBERATUNG UND VERMÖGENSVERWALTUNG

1. Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte bzw. deren Emittenten haben. Daher hat die DFP ein eigenes Interesse daran, eine dauerhafte Strategie zu entwickeln, Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren. Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) bezeichnet, deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert der Investition bzw. Anlage haben könnten. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen. Als Beispiele sind zu nennen:

Umwelt: In Folge des Klimawandels könnten vermehrt auftretende Extremwetterereignisse ein Risiko darstellen. Dieses Risiko wird auch physisches Risiko genannt. Ein Beispiel hierfür wäre eine extreme Trockenperiode in einer bestimmten Region. Dadurch könnten Pegel von Transportwegen wie Flüssen so weit sinken, dass der Transport von Waren beeinträchtigt werden könnte.

Soziales: Im Bereich des Sozialen könnten sich Risiken zum Beispiel aus der Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen Standards oder des Gesundheitsschutzes ergeben.

Unternehmensführung: Beispiele für Risiken im Bereich der Unternehmensführung sind etwa die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit oder Korruption in Unternehmen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann sich auf die Rendite Ihrer Anlage ebenso auswirken, wie deren Nicht-Berücksichtigung. Dabei sind sowohl positive wie auch negative Auswirkungen denkbar. Gelingt es, durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Risiken für die Wertentwicklung eines Finanzinstruments zu identifizieren und zu vermeiden, dürfte dies sich positiv auf Ihre Rendite auswirken. Gleichzeitig ist dies nicht gewährleistet und kann auch bedeuten, dass gleichwohl die Verwirklichung von Nachhaltigkeitsrisiken zu Wertverlusten führt.

Investitionsentscheidungen können trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, soziale und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.

Für unsere Vermögensverwaltungen erfolgt die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken beziehungsweise deren Auswirkungen auf die Rendite auf Portfolioebene.

2. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der DFP

2.1 IN DER ANLAGEBERATUNG UND INDIVIDUELLEN VERMÖGENSVERWALTUNG

Im Rahmen der Anlageberatung und Individuellen Vermögensverwaltung wird die DFP nur Fonds (OGAW und AIFs) berücksichtigen, deren Anlagerichtlinien Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen einbeziehen. Die Art und Weise dieser Einbeziehung wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds bestimmt und im Verkaufsprospekt beschrieben.

Jede Anlageempfehlung oder Investitionsentscheidung wird vor diesem Hintergrund dahingehend geprüft, ob eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in dem betreffenden Fonds erfolgt.

2.2 IN DER STANDARDISIERTEN FONDS-VERMÖGENSVERWALTUNG

Als Teil unserer Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen wir in unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der standardisierten Fonds-Vermögensverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken. Dabei wird die DFP auch in diesen Strategien nur Fonds (OGAW und AIFs) berücksichtigen, deren Anlagerichtlinien Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen einbeziehen. Die Art und Weise dieser Einbeziehung wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds bestimmt und im Verkaufsprospekt beschrieben.

Jede Anlageempfehlung oder Investitionsentscheidung wird vor diesem Hintergrund dahingehend geprüft, ob eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in dem betreffenden Fonds erfolgt.

Generell werden Nachhaltigkeitsrisiken ferner bei der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung und Entwicklung der Marktmeinung sowie bei der Portfoliozusammensetzung für die einzelnen Anlagestrategien und Finanzinstrumente berücksichtigt. Zudem verfolgen wir den Ansatz einer möglichst breiten Diversifizierung der Anlagen, um Chancen aus unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen zu nutzen und die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren, da sich diese unterschiedlich stark auf einzelne Branchen, Regionen, Währungen und Assetklassen auswirken können. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage in Finanzinstrumenten können nicht vollständig vermieden werden. Sie können die traditionellen Risikoarten beeinflussen und sich bei Eintritt deutlich negativ auf die Rendite der Investition auswirken – bis hin zum Totalverlust.

C BERÜCKSICHTIGUNG DER WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN VON INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN

Was sind nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der europarechtlichen Vorgaben sind „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“. Die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden anhand sogenannter Nachhaltigkeitsindikatoren bestimmt. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren sind grundsätzlich

- Treibhausgasemissionen,
- CO₂-Fußabdruck,
- die generelle Treibhausgasemissionsintensität eines Unternehmens,
- Engagement des Unternehmens im Bereich der fossilen Brennstoffe,
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen,
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren,
- Beeinträchtigung von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität,
- Wasserverbrauch eines Unternehmens,
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle,
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen,
- fehlende Compliance Prozesse und Mechanismen zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- geschlechterspezifisches Verdienstgefälle,
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen,
- Engagement in umstrittene Waffen (Anti-Personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen),
- bei Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:
- Treibhausgasemissionsintensität,
- Verstoß gegen soziale Bestimmungen und der Übereinkommen der Vereinten Nationen,
- bei Investitionen in Immobilien:
- Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien,
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz.

Die europäische Gesetzgebung und Normsetzung zu den Nachhaltigkeitsindikatoren hat sich erst mit erheblicher Verzögerung konkretisiert. Zum heutigen Tage sind die erforderlichen Datengrundlagen nach Auffassung von DFP teilweise noch zu wenig belastbar und beruhen auch auf Schätzungen. Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Daher nähert sich DFP dem Thema schrittweise.

DFP unterscheidet aktuell zwischen drei Arten von Fonds-Vermögensverwaltungsstrategien:

- a. Nicht nachhaltige Vermögensverwaltungsstrategien
- b. Strategien nach der ESG-Basis-Kategorie (nicht gesetzlich definiert)
- c. Vermögensverwaltungsstrategien mit ökologischen oder sozialen Merkmalen

a. Nicht nachhaltige Vermögensverwaltungsstrategien

Die diesen Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen ausschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, nicht aber die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

b. Vermögensverwaltungsstrategien nach Basismodell (einfaches ESG-Bewertungsschema)

Mit diesen Anlagestrategien wird angestrebt, allgemein die Investition hinsichtlich ESG-Risiken zu begrenzen. Dabei kommen ESG-Rating zum Einsatz, anhand derer auch ökologische und sozialen Merkmale berücksichtigt werden. Allerdings ist nicht angestrebt zu ökologischen oder sozialen Zielen konkret beizutragen und es werden keine konkreten ökologischen oder sozialen Merkmale erworben. Auch berücksichtigen diese Strategien nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und die EU-Kriterien für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und entsprechen nicht den gesetzlich vorgegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen.

Im Rahmen der Anlage in unser Basismodell, investieren wir in diesen Strategien zu mindestens 75% in Art. 8 und 9 Fonds.

c. Vermögensverwaltungsstrategien mit Nachhaltigkeitsfaktoren die die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen

Diese Vermögensverwaltungsstrategien berücksichtigen ökologische oder soziale Merkmale (Details unter C) und Nachhaltigkeitsrisiken.

Dies gilt für die folgenden Strategien:

- Die 3 Helmen Strategie Verantwortung,
- die easyROBI Vision 2050-Strategie und
- die FINE FOLIO Vision 2050-Strategie.

Im Rahmen dieser Strategien erfolgt durch Ausschlusskriterien eine Vermeidung von Investitionen in geächtete Waffen, ein Ausschluss von schweren Verstößen gegen UN Global Compact* und gegen Demokratie- und Menschenrechtsgrundsätze. Diese Ausschlusskriterien werden vom überwiegenden Anteil des verwalteten Vermögens eingehalten, es kann also durchaus auch Investitionen geben, die die Ausschlusskriterien nicht erfüllen. Zur Identifikation entsprechender Ausschlusskriterien bedient sich die DFP spezialisierter Datenanbieter.

Dabei werden überwiegend (mindestens 51 % des Portfolios) Finanzinstrumente ausgewählt, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die obigen Ausführungen im Teil B.

Unsere Investitionsentscheidungen können trotz Vorstehendem nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, soziale und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein. Soweit Kunden kein Interesse an der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten wünschen, gelten die vorstehenden Hinweise und Grundsätze zu unseren Empfehlungen und Investitionsentscheidungen nicht.

D INFORMATIONEN ZUR VERGÜTUNGSPOLITIK BEI DER BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Strategien unseres Unternehmens zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken fließen auch in die unternehmensinternen Organisationsrichtlinien ein. Die Beachtung dieser Richtlinien ist maßgeblich für die Bewertung der Arbeitsleistung unserer Mitarbeiter und beeinflusst damit maßgeblich die künftige Gehaltsentwicklung. Insoweit steht die Vergütungspolitik im Einklang mit unseren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

* Der UN Global Compact ist ein freiwilliger Pakt zwischen Unternehmen, Organisationen und der UNO, in dessen Rahmen sich teilnehmende Unternehmen und Organisationen dazu verpflichten, Einsatz zu zeigen für Menschenrechte, gerechte Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Hierfür wurden zehn Prinzipien erarbeitet, zu denen sich teilnehmende Unternehmen bekennen und die mit Initiativen, Projekten, Richtlinien und Schulungen etabliert und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der Global Compact verfolgt dabei zwei sich ergänzende Ziele: Zum einen sollen die zehn Prinzipien auf globaler Ebene in unternehmerisches Handeln integriert werden, zum anderen sollen Maßnahmen vorangetrieben werden, welche die allgemeinen Ziele der UN unterstützen (z. B. Sustainable Development Goals).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) opf2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **FINE FOLIO Vision 2050-Strategie**
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900913J2R4O1QJ237

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p>
--	--



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Gesellschaft Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH (im folgenden DFP) berücksichtigt bei der FINE FOLIO Vision 2050-Strategie unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale, indem mindestens 51 % des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert werden, die im Rahmen ihrer Investitionen ebenfalls ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen.

Bei den in der FINE FOLIO Vision 2050-Strategie eingesetzten Zielfonds, achtet die DFP in diesem Zusammenhang darauf, dass zu mindestens 51 % des verwalteten Vermögens Investmentfonds eingesetzt werden, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen für den zumindest überwiegenden Teil ihrer Investitionen berücksichtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

In der FINE FOLIO Vision 2050-Strategie werden Zielfonds ausgeschlossen, die Investitionen in Unternehmen im Portfolio enthalten:

- die geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen,
- die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschutz sowie Korruption.

Diese Ausschlusskriterien werden von mindestens 51 % des verwalteten Vermögens eingehalten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Das Finanzprodukt FINE FOLIO Vision 2050-Strategie strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Die DFP berücksichtigt im Rahmen des Finanzproduktes FINE FOLIO Vision 2050-Strategie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI’s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die PAI's

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

werden durch die DFP durch die vorgenannten Ausschlüsse berücksichtigt.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingungen, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie bestehen aus den oben detailliert beschriebenen Ausschlüssen, die für mindestens 51 % der Investitionen im Rahmen der Vermögensverwaltung Anwendung finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die vom Kunden ausgewählte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden nicht bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

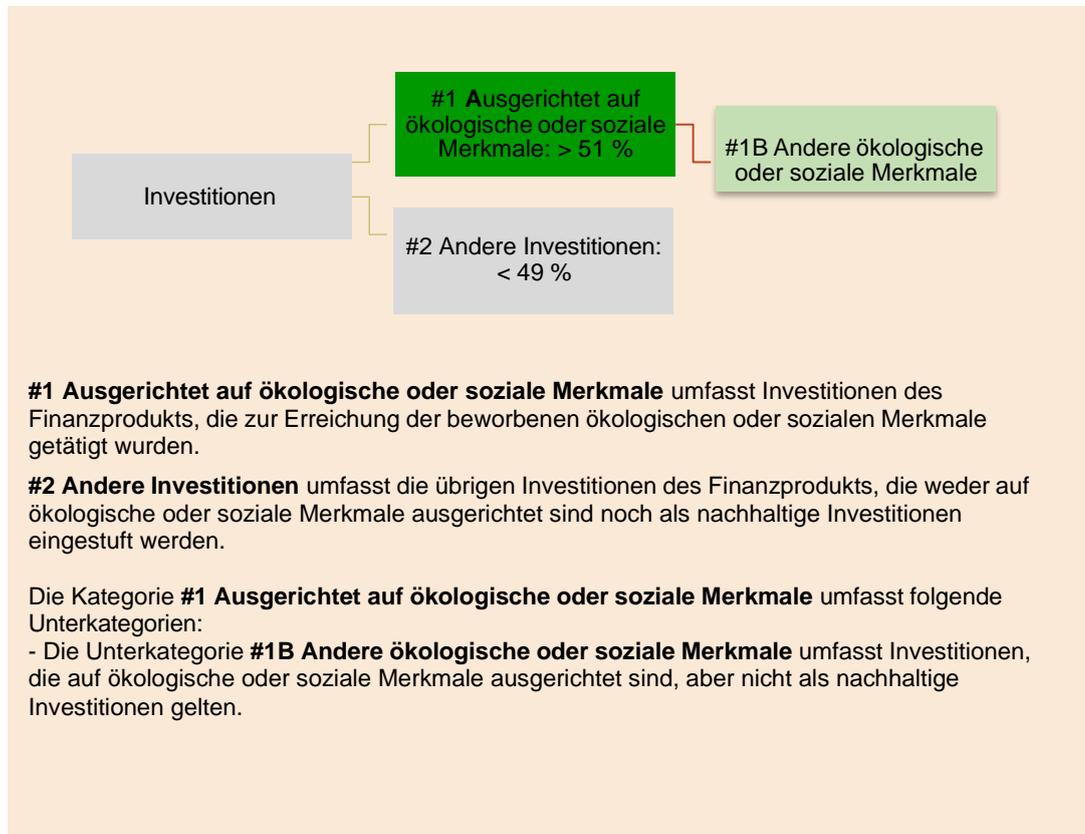
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet. Zudem sind mindestens 51 % des Gesamtportfolios auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für das Finanzprodukt FINE FOLIO Vision 2050-Strategie dürfen keine Derivate erworben werden.



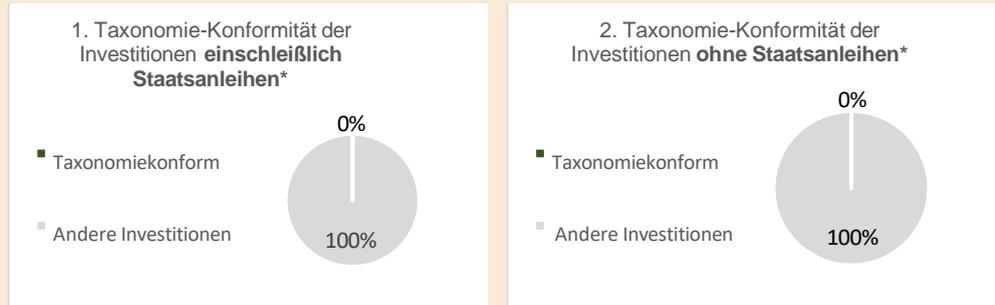
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten



sind

nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt FINE FOLIO Vision 2050-Strategie strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es werden keine konkreten Umweltziele verfolgt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt FINE FOLIO Vision 2050-Strategie kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagestrategie vorgesehenen Anlageklassen umfassen.

Die verbleibenden Anlagen können vom Portfoliomanagement zu Rendite-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken verwendet werden. Für die „#2 Andere Investitionen“ gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://dfp-finanz.de/nachhaltigkeit/>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) opf2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **easyROBI Vision 2050-Strategie**
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900913J2R4O1QJ237

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p>
--	--



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Gesellschaft Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH (im folgenden DFP) berücksichtigt bei der easyROBI Vision 2050-Strategie unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale, indem mindestens 51 % des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert werden, die im Rahmen ihrer Investitionen ebenfalls ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen.

Bei den in der easyROBI Vision 2050-Strategie eingesetzten Zielfonds, achtet die DFP in diesem Zusammenhang darauf, dass zu mindestens 51 % des verwalteten Vermögens Investmentfonds eingesetzt werden, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen für den zumindest überwiegenden Teil ihrer Investitionen berücksichtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

In der easyROBI Vision 2050-Strategie werden Zielfonds ausgeschlossen, die Investitionen in Unternehmen im Portfolio enthalten:

- die geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen,
- die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschutz sowie Korruption.

Diese Ausschlusskriterien werden von mindestens 51 % des verwalteten Vermögens eingehalten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Das Finanzprodukt easyROBI Vision 2050-Strategie strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Die DFP berücksichtigt im Rahmen des Finanzproduktes easyROBI Vision 2050-Strategie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI’s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die PAI's

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

werden durch die DFP durch die vorgenannten Ausschlüsse berücksichtigt.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingungen, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie bestehen aus den oben detailliert beschriebenen Ausschlüssen, die für mindestens 51 % der Investitionen im Rahmen der Vermögensverwaltung Anwendung finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die vom Kunden ausgewählte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden nicht bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

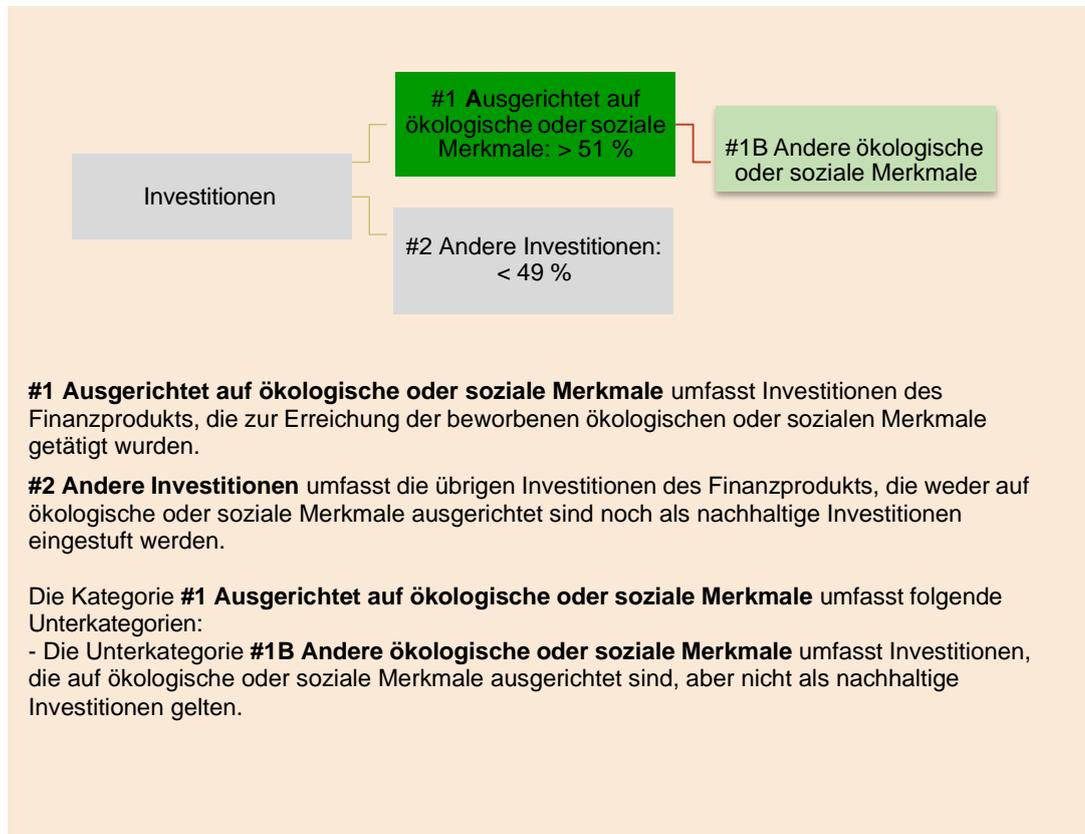
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet. Zudem sind mindestens 51 % des Gesamtportfolios auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für das Finanzprodukt easyROBI Vision 2050-Strategie dürfen keine Derivate erworben werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

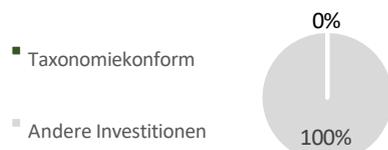
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten



sind

nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt easyROBI Vision 2050-Strategie strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es werden keine konkreten Umweltziele verfolgt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt easyROBI Vision 2050-Strategie kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagestrategie vorgesehenen Anlageklassen umfassen.

Die verbleibenden Anlagen können vom Portfoliomanagement zu Rendite-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken verwendet werden. Für die „#2 Andere Investitionen“ gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://dfp-finanz.de/nachhaltigkeit/>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) opf2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **3 Helmen Strategie Verantwortung**
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900913J2R4O1QJ237

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Gesellschaft Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH (im folgenden DFP) berücksichtigt bei der 3 Helmen Strategie Verantwortung unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale, indem mindestens 51 % des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert werden, die im Rahmen ihrer Investitionen ebenfalls ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen.

Bei den in der 3 Helmen Strategie Verantwortung eingesetzten Zielfonds, achtet die DFP in diesem Zusammenhang darauf, dass zu mindestens 51 % des verwalteten Vermögens Investmentfonds eingesetzt werden, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen für den zumindest überwiegenden Teil ihrer Investitionen berücksichtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

In der 3 Helmen Strategie Verantwortung werden Zielfonds ausgeschlossen, die Investitionen in Unternehmen im Portfolio enthalten:

- die geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen,
- die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschutz sowie Korruption.

Diese Ausschlusskriterien werden von mindestens 51 % des verwalteten Vermögens eingehalten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Das Finanzprodukt 3 Helmen Strategie Verantwortung strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Die DFP berücksichtigt im Rahmen des Finanzproduktes 3 Helmen Strategie Verantwortung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI’s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die PAI's

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

werden durch die DFP durch die vorgenannten Ausschlüsse berücksichtigt.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingungen, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie bestehen aus den oben detailliert beschriebenen Ausschlüssen, die für mindestens 51 % der Investitionen im Rahmen der Vermögensverwaltung Anwendung finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die vom Kunden ausgewählte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden nicht bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

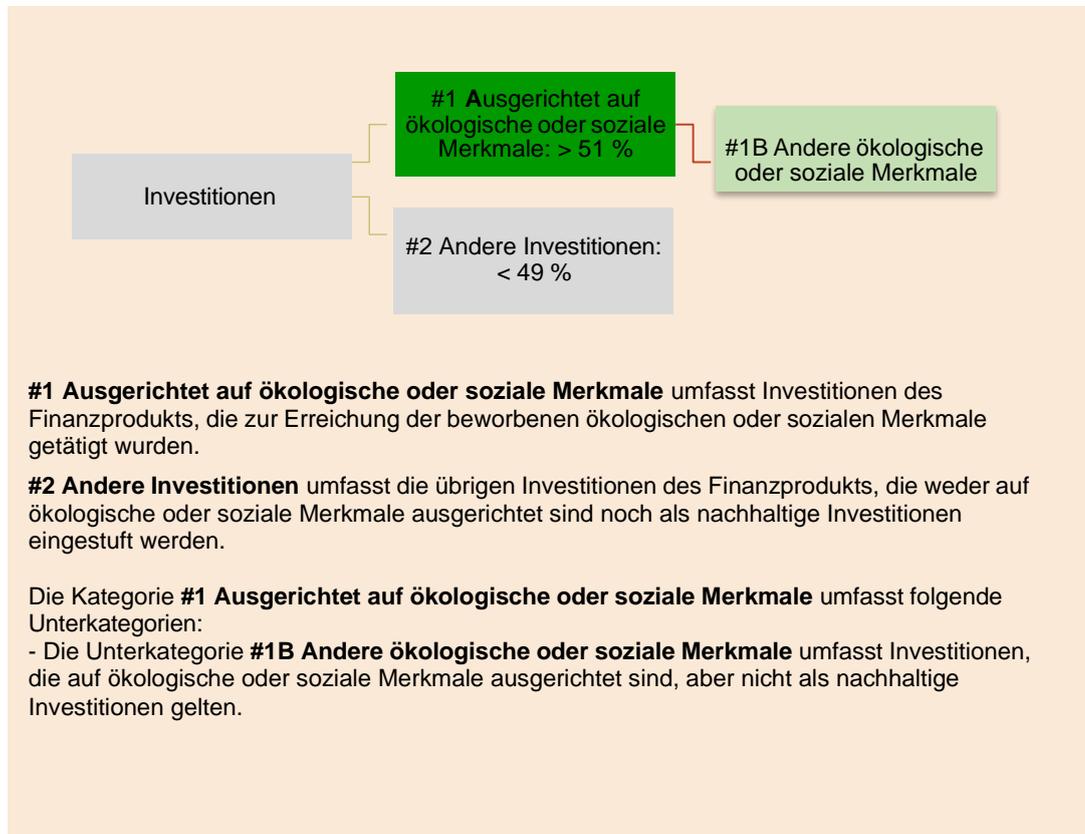
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet. Zudem sind mindestens 51 % des Gesamtportfolios auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für das Finanzprodukt 3 Helmen Strategie Verantwortung dürfen keine Derivate erworben werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten



sind

nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt 3 Helmen Strategie Verantwortung strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es werden keine konkreten Umweltziele verfolgt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt 3 Helmen Strategie Verantwortung kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagestrategie vorgesehenen Anlageklassen umfassen.

Die verbleibenden Anlagen können vom Portfoliomanagement zu Rendite-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken verwendet werden. Für die „#2 Andere Investitionen“ gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://dfp-finanz.de/nachhaltigkeit/>